

Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

Landesverband Brandenburg

Kreisverband Oberhavel

beschlossen auf dem Kreisparteitag am 22. April 2006 genehmigt vom CDU Landesvorstand am 10. November 2006

geändert vom Kreisparteitag am 5. April 2008 Änderungen genehmigt vom CDU Landesvorstand am 18. April 2008

geändert vom Kreisparteitag am 24. Oktober 2020 Änderungen genehmigt vom CDU Landesvorstand am 11. Dezember 2020

geändert vom Kreisparteitag am 12. September 2025 Änderungen genehmigt vom CDU Landesvorstand am 19. September 2025

A. Aufgabe, Name und Sitz des Kreisverbandes

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Gebiet des Kreises Oberhavel bilden den Kreisverband Oberhavel innerhalb des Landesverbandes Brandenburg der CDU Deutschlands. Die CDU Oberhavel will das öffentliche Leben im Dienst am deutschen Volk und Vaterland aus christlicher Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung nach christlichen Welt- und Menschenbild auf der Basis persönlicher Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.

§ 2 Name

(1) Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Brandenburg, Kreisverband Oberhavel.

Die Stadt-, Gemeinde- bzw. Amtsverbände des Kreisverbandes sowie seine Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist Oranienburg.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der CDU kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt voraus, dass der Bewerber berechtigterweise ein Jahr seinen Hauptwohnsitz in Deutschland hat und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten.

Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitritt.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU Deutschlands oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Gastmitgliedschaft in der CDU aus.
- (5) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft für die CDU ist über frühere bzw. aktuelle Mitgliedschaften in anderen Parteien oder konkurrierenden Gruppierungen Auskunft zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind laufend verpflichtet, über etwaige Mitgliedschaften in anderen Parteien oder konkurrierenden Vereinigungen Auskunft zu erteilen.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Vorstandes. Die Einleitung bzw. Anwendung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (4) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisung entscheidet der Landesvorstand.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines

Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.

- (6) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Amtsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes und mit Zustimmung des aufnehmenden örtlichen Verbandes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.
- (7) Im Aufnahme und Überweisungsverfahren des § 5 gilt eine Anhörung als durchgeführt und eine etwaige Zustimmung als erteilt, sofern sich die betreffenden örtlichen Verbände nicht binnen innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch Beschluss ihrer Vorstände nach Kenntnis durch den Vorsitzenden bzw. Mitgliederbeauftragten zum Aufnahmewunsch beim Kreisvorstand gegenteilig äußern. (Streichung dieses Absatzes, da er im Widerspruch zu Absatz 1 neu steht).

§ 6 Änderung der örtlichen Zuständigkeit

- (1) Ein Mitglied hat das Recht, auf schriftlichen Antrag seine Überweisung an den örtlichen Verband seines Wohnsitzes zu verlangen.
- (2) Über den schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitgliedes auf Überweisung an einen örtlich nicht zuständigen Verband innerhalb des Kreisverbandes entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung der beteiligten örtlichen Verbände. Der aufnehmende örtliche Verband muss mit der Mehrheit der Stimmen seines Vorstandes der Aufnahme zustimmen. § 5 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 7 Mitgliedsrechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Kreisparteitages bzw. der Mitgliederversammlung des jeweiligen örtlichen Verbandes zu Ehrenmitgliedern der jeweiligen Vorstände gewählt werden.

§ 8 Beschränkung der Wählbarkeit

(1) Von der Kreisverbandsebene aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf Vorstandsämter gewählt werden.

(2) Angestellte der Partei dürfen an den Sitzungen des Vorstandes der Organisationsstufe, auf der sie ihre Tätigkeit ausüben, nur beratend teilnehmen.

§ 9 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes, die Teil dieser Satzung ist.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 11 Austritt

- (1) Der Austritt aus der Partei ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge und/oder Sonderbeiträge nicht vollständig bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der zentralen Mitgliederdatei sowie den betroffenen Ortsverbänden zu melden.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der CDU oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - 1. Verwarnung,
 - 2. Verweis,
 - 3. Enthebung von Parteiämtern,
 - 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der CDU oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und damit der Partei schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (3) Alle Entscheidungen von Parteigerichten in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (4) Bei dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Handeln erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Parteigerichts von der Ausübung seiner Rechte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- (5) Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntwerden außer Kraft.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 14 Parteischädigendes Verhalten

- (1) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 - 1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarische Vertretung angehört;
 - als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
 - 3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber antritt;
 - 4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet;
 - 5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;
 - 6. in sozialen Medien gegen die CDU und Ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;
 - 7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;
 - 8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
 - 9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;
 - 10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
 - 11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig wegen verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;
 - 12. die besonderen Treueplichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten, verletzt.
- (2) Im Sinne von § 13 Abs. 1 ist parteischädigendes Verhalten als gegeben anzusehen, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Systems denunziert bzw. seine politische oder gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.

§ 15 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 16 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Landesvorstand, die Vorstände der Kreisverbände und die Vorstände der örtlichen Verbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Landesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.
- (3a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 01.01.2024 vierzig Prozent, ab 01.07.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.
- (3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes Brandenburg zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes Brandenburg zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder

Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

- (3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 01.01.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 des Bundesstatuts zurückbleiben.
- (4) Bei Direktbewerbungen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament zum vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreisbewerberinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 01.01.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 01.07.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (6) Der Generalsekretär erstattet dem Landesparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.
- (7) Auf die vorgenannten Regelungen insbesondere hinsichtlich möglicher Befristungen finden die jeweils geltenden Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands unmittelbar Anwendung.

§ 17 Amts-/Funktionsbezeichnungen

Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

D. Zuständigkeiten des Kreisverbandes

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Des Weiteren hat er folgende Aufgaben:
 - 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben;
 - 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen politischen Arbeit anzuregen;
 - 3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern;
 - 4. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten;
 - 5. die Arbeit der Stadt-, Gemeinde- bzw. Amts- sowie der Ortsverbände zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände unterrichten;
 - 6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten;
 - 7. die Arbeit der auf der Kreisebene arbeitenden Vereinigungen der CDU zu unterstützen.
- (2) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadt-, Gemeinde- bzw. Amts- sowie der Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundes-, Landes- und Kreispartei erklärten Grundsätzen stehen.

E. Organe des Kreisverbandes

§ 19 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- 1. der Kreisparteitag;
- 2. der Kreisvorstand.

§ 20 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag soll einmal pro Jahr, er muss mindestens jedoch alle zwei Jahre vom Kreisvorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

(2) Der Kreisparteitag wird als Mitgliederversammlung durchgeführt. Er setzt sich aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen, die in der Zentralen Mitgliederdatei für den Kreisverband geführt werden.

§ 21 Aufgaben des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über:
 - 1. alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - 2. den vom Kreisvorstand zu erstattenden Jahresbericht und die Entlastung des Kreisvorstandes;
 - 3. die Satzung des Kreisverbandes;
 - 4. die Höhe der von allen örtlichen Verbänden pro Mitglied und Monat gleichermaßen abzuführenden Beiträge an den Kreisverband.
 - 5. den Antrag an den Landesvorstand auf Durchführung einer Mitgliederbefragung gemäß § 6a der CDU Landessatzung.

(2) Der Kreisparteitag wählt:

- 1. die Mitglieder des Kreisvorstandes,
- 2. zwei Rechnungsprüfer des Kreisverbandes und ihre Stellvertreter,
- 3. die Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbandes zum Landesparteitag und zum Landesausschuss.
- (3) Der Kreisparteitag beschließt über die Auflösung des Kreisverbandes mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - 1. dem Kreisvorsitzenden,
 - 2. mindestens zwei, höchstens vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden.
 - 3. dem Kreisschatzmeister,
 - 4. dem Schriftführer,
 - 5. dem Mitgliederbeauftragten, der auch ein sonstiges Mitglied des Kreisvorstandes sein kann,
 - 6. dem Digitalbeauftragten. Verzichtet der Kreisparteitag auf die Wahl eines eigenständigen Digitalbeauftragten, so bestimmt der Kreisvorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Übernahme dieses Amtes.
 - 7. zehn Beisitzern,
 - 8. dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion des Kreistages Oberhavel,

- 9. dem Kreistagspräsidenten, dem Landrat oder deren Stellvertreter, sofern sie der CDU angehören,
- 10. den Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes, soweit sie dem Kreisverband als Mitglied angehören,
- 11. den EU-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten, soweit sie dem Kreisverband als Mitglied angehören.
- (2) Der Anteil der nicht gewählten Kreisvorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 8 bis 11 darf 1/5 der Gesamtmitglieder nicht überschreiten.
- (3) Der Kreisvorstand bestimmt nach seiner Wahl einen Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:
 - 1. die Vorsitzenden der Kreisvereinigungen;
 - 2. der Kreisgeschäftsführer;
 - 3. die Mitglieder des Landesvorstandes, soweit sie dem Kreisverband als Mitglied angehören;
 - 4. der Pressesprecher, soweit er nicht gewähltes Mitglied des Kreisvorstandes ist:
 - 5. der Ehrenvorsitzende der CDU Oberhavel,
 - 6. die Bundestags- und Landtagsabgeordneten, deren Wahlkreis zum Kreisverband gehört.
- (5) Personalunion ist zulässig.
- (6) Der Kreisvorstand ist berechtigt, auf eigenen Beschluss hin diejenigen örtlichen Verbände durch ihren Vorsitzenden beratend an den Kreisvorstandssitzungen teilnehmen zu lassen, die dem Kreisvorstand nicht angehören.
- (7) Der Kreisvorstand hat insbesondere die Aufgaben:
 - 1. den Kreisverband nach außen hin zu vertreten;
 - 2. die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes zu führen;
 - 3. die Beschlüsse des Kreisparteitages auszuführen;
 - 4. die Sitzungen des Kreisparteitages vorzubereiten;
 - 5. die Tätigkeit der Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle zu überwachen;
 - 6. den Haushaltsplan des Kreisverbandes zu verabschieden;
 - 7. den Rechenschafts- und Finanzbericht bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen;
 - 8. die politische Aktivität der örtlichen Verbände und der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen zu fördern;
 - 9. Vorschläge für die Bewerber zu den Kommunalwahlen zu erarbeiten.

- (8) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen und sonstiger Gremien teilnehmen. Sie sind dann jederzeit zu hören.
- (9) Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und zur Erledigung der dringlichen Geschäfte wird ein geschäftsführender Kreisvorstand gebildet. Ihm gehören die in Absatz 1 unter Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 8 und 9 genannten Mitglieder sowie der Kreisgeschäftsführer und der Pressesprecher mit beratender Stimme an.
- (10) Der Kreisvorstand kann zu seiner Beratung Konferenzen mit den Vorsitzenden der nachgeordneten Verbände durchführen sowie Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte einsetzen. Ihre Mitglieder sowie ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter werden vom Kreisvorstand für die Dauer einer Wahlperiode berufen.

F: Finanzwesen

§ 23 Kassenführung

- (1) Der Kreisverband und die Vereinigungen bewirtschaften ihre Mittel selbst.
- (2) Der Kreisverband überträgt den örtlichen Verbänden und Kreisvereinigungen unter seiner vollen Aufsicht die Befugnis zur Kassenführung, zum Einzug und zur Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, sofern diese nicht durch den Kreis eingezogen werden. Durch den Kreis werden jedoch die Sonderbeiträge auch für die Mitglieder der Stadt und Gemeindeparlamente und des Kreistages eingezogen.

Eingriffe oder der Entzug der Kassenführung durch den Kreisvorstand sind nur bei Verstößen gegen die Kreis- bzw. Landessatzung, gegen das Statut der CDU Deutschlands oder wegen Verstoßes gegen Gesetzesvorschriften zulässig oder in dem Fall, dass ein örtlicher Verband mehr als sechs Monate die vom Kreisverband festgelegten Beiträge nicht an den Kreisverband abgeführt hat. Im letztgenannten Fall bedarf es lediglich der Feststellung des Kreisschatzmeisters, dass die geforderten Beiträge mehr als sechs Monate nicht abgeführt worden sind. Ein Beschluss des Kreisvorstandes über die Entziehung der Kassenführung ist hiernach nicht mehr erforderlich. Einem örtlichen Verband, dem aufgrund der vorgenannten Verstöße die Kassenführung entzogen worden ist, darf diese vor Ablauf eines Jahres seit der Wirksamkeit des Beschlusses der Entziehung nicht wieder übertragen werden. Für die Entziehung ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Kreisvorstandes erforderlich.

- (3) Die Kassen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, den rechtlichen Vorschriften und entsprechend den Beschlüssen des Kreis- und Landesvorstandes zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Kreisvorstand kann die Kassenführung der örtlichen Verbände und der Kreisvereinigungen jederzeit überprüfen.
- (5) Die Kassenberichte der örtlichen Verbände und der Kreisvereinigungen sind dem Kreisverband einzureichen.

(6) Die Entwürfe aller Etats, zur mittelfristigen Finanzplanung sowie des Rechenschaftsberichtes müssen den Mitgliedern des beschließenden Gremiums mindestens sieben Tage vor Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden.

§ 24 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenführung des Kreisverbandes, der Gliederungen und der Vereinigungen ist zum Schluss des Geschäftsjahres von zwei gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen. Zwischenprüfungen während des Geschäftsjahres sind zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben über jede Prüfung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu fertigen. Die Prüfungsberichte sind dem Parteitag oder der Mitgliederversammlung mit dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes vorzulegen. Die Rechnungsunterlagen sind zehn Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre in der Kreisgeschäftsstelle aufzubewahren.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Vorstand ihrer Organisationsstufe mitzuteilen. Wesentliche Beanstandungen in den örtlichen Verbänden sind dem Kreisvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Prüfungsberichte der örtlichen Verbände sind dem Kreisverband und dem Landesverband durch den Kreisverband einzureichen.

G: Gliederung des Kreisverbandes

§ 25 Stadt-, Gemeinde- und Amtsverbände (Örtliche Verbände)

- (1) Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den Städten und Gemeinden des Kreises Oberhavel.
- (2) Auf Beschluss des Kreisvorstandes können Mitglieder, die im Bereich verschiedener kreisangehöriger Städte und Gemeinden wohnen, zu einem Stadt-/Gemeindeverband zusammengefasst oder einem anderen bestehenden Stadt-/Gemeindeverband zugeordnet werden, wenn in keiner der Gemeinden die Bildung eines eigenen Stadtbzw. Gemeindeverbandes möglich ist.
- (3) Mitglieder, die im Bereich eines Amtes wohnen, in dem kein eigener Stadt- bzw. Gemeindeverband vorhanden ist, können auf Beschluss des Kreisvorstandes zu einem Amtsverband zusammengefasst werden, der die Aufgaben und Funktion des örtlichen Verbandes nach Absatz 1 übernimmt.
- (4) Auf Beschluss des Kreisvorstandes können in den Stadt-, Gemeinde- oder Ortsteilen bzw. in amtsangehörigen Städten und Gemeinden, die zum Gebiet eines Amtsverbandes gehören, Ortsverbände eingerichtet werden.
- (5) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt-, Gemeinde- bzw. Amtsverbände sowie Ortsverbände sind Aufgaben des zuständigen Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

§ 26 Aufgaben

Der Stadt-, Gemeinde- bzw. Amtsverband hat die Aufgaben:

- 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben;
- 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen;
- 3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern;
- 4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen seines Bereiches zu vertreten;
- 5. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen und deren Richtlinien zu beachten.

§ 27 Organe

Die Organe des Stadt-, Gemeinde- bzw. Amtsverbandes sind:

- 1. die Mitgliederversammlung;
- 2. der Vorstand.

§ 28 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - 1. über alle das Interesse des örtlichen Verbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die örtliche Kommunalpolitik;
 - 2. über den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - 1. die Mitglieder des Vorstandes;
 - 2. zwei Rechnungsprüfer.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand mit einer Frist von sieben Kalendertagen zzgl. des Absende- und Veranstaltungstages einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels. Darüber hinaus muss sie unverzüglich unter Beachtung der oben bezeichneten Ladungsfrist vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

§ 29 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzenden,
 - 2. mindestens einem, höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem Schatzmeister und
 - 4. dem Schriftführer und/oder dem Pressesprecher,
 - 5. dem Mitgliederbeauftragten sowie
 - 6. weiteren Beisitzern. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Dem Vorstand gehört in örtlichen Verbänden, die nur das Gebiet einer Stadt/Gemeinde umfassen, außerdem kraft Amtes der Vorsitzende der CDU-Fraktion in der örtlichen Vertretung an, soweit der Vorstand insgesamt aus mindestens 5 Mitgliedern besteht.
- (3) In Verbänden, die nur das Gebiet einer Stadt/Gemeinde umfassen und deren Vorstand insgesamt mindestens 10 Mitglieder zählt, gehört weiter der ranghöchste kommunale Wahlbeamte in der Stadt/Gemeinde, der CDU-Mitglied ist, dem Vorstand an.
- (4) Die Vorsitzenden der Vereinigungen der örtlichen Verbände nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) Der Vorstand hat die Aufgaben:
 - 1. Den örtlichen Verband politisch zu führen und die damit verbundenen Aufgaben zu erledigen;
 - 2. die Sitzungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten;
 - 3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen; über die Durchführung von Beschlüssen ist der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
 - 4. regelmäßig öffentliche Versammlungen durchzuführen;
 - 5. Vorschläge für die Bewerber zu den Kommunalwahlen zu erarbeiten;
 - 6. alle wichtigen Fragen der Kommunalpolitik mit den kommunalen Mandatsträgern zu beraten;
 - 7. den Kreisvorstand laufend über alle wichtigen Fragen und Themen der Kommunalpolitik zu unterrichten, mindestens aber einmal pro Halbjahr einen schriftlichen Bericht über die geleistete Arbeit zu geben.

§ 30 Ortsverbände

(1) Der Ortsverband ist der Zusammenschluss der Mitglieder, die in dem jeweiligen Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsteil oder bei der Bildung von Amtsverbänden in der jeweiligen amtsangehörigen Stadt oder Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Ortsverbände

können durch Beschluss des Kreisvorstandes eingerichtet werden. Sie nehmen die Aufgaben der örtlichen Verbände auf der Ortsverbandsebene wahr.

- (2) Die Organe des Ortsverbandes sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung;
 - 2. der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - 1. über alle den Ortsverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - 2. über den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - 1. den Vorsitzenden;
 - 2. die weiteren Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand mit einer Frist von sieben Kalendertagen zzgl. des Absende- und Veranstaltungstages einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels. Darüber hinaus muss sie unverzüglich unter Beachtung der oben genannten Ladungsfrist vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.
- (6) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzenden;
 - 2. mindestens einem, höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - 3. bis zu fünf Beisitzern. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (7) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des örtlichen Verbandes sowie des Kreisverbandes gebunden.
- (8) Im Übrigen gelten die Regelungen über die örtlichen Verbände entsprechend.

H. Sonstige Bestimmungen

§ 31 Gesetzliche Vertretung

Der Kreisverband Oberhavel wird im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

§ 32 Geschäftsführung

Die Verwaltung des Kreisverbandes leitet der Kreisgeschäftsführer. Er ist zu den Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 33 Haftung

- (1) Der Kreisverband darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Kreisverbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.

I. Verfahrensordnung

§ 34 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 35 Erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages notwendig.

§ 36 Abstimmungsarten

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- (2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.
- (3) Der Kreisvorstand sowie die Vorstände der örtlichen Verbände können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E- Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 37 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag und den Landesausschuss werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
- (2) Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Mitgliederbeauftragte sowie der Digitalbeauftragte sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl, wobei die einfache Mehrheit genügt.
- (3) Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden, die in einem Wahlgang erfolgt, sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt sind, ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl mit den nächst niederen Stimmenzahlen. Dabei stehen jeweils so viele Kandidaten zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze entsprechen; entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl mit einbezogen. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden

Stimmenzahlen, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegeben Stimmen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit, die eine Entscheidung erfordert, gilt Absatz 2 Satz 4.

- (4) Die weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes (Beisitzer) werden in einem weiteren Wahlgang gewählt. Stimmzettel auf den nicht mindestens dreiviertel der zu wählenden Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ebenso ungültig wie Stimmzettel, auf den mehr Namen als zu Wählende angekreuzt sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt. Es gelten die Regelungen des Absatzes 3.
- (5)Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag und den Landessausschuss werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt, sofern sich der Kreisparteitag nicht dazu entscheidet, dass alle nichtgewählten Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen Ersatzdelegierte sein sollen. Für das Wahlverfahren sind die Regelungen des Absatzes 4 entsprechend anzuwenden.
- (6) Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

(7) Für alle Wahlen gilt, dass

- a) der jeweilige Stimmzettel die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten soll;
- b) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzählen, nicht jedoch für die Ermittlung der Mehrheit;
- c) alle sonstigen Wahlen durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- d) bei allen Wahlen die Höhe der erreichten Stimmenzahlen für die Reihenfolge maßgebend ist.
- (8) Wird während der Wahl zu einem Organ oder Gremium der Partei die gemäß § 6 Abs. 2 maximal mögliche Anzahl von Mitgliedern ohne deutsche Staatsangehörigkeit erreicht, sind weitere Kandidaturen zu diesem Organ oder Gremium von Mitgliedern ohne deutsche Staatsangehörigkeit unzulässig.
- (9) Die Vorschriften der §§ 34 bis 37 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der örtlichen Verbände und der Kreisvereinigungen im Kreisverband.

§ 38 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes werden Niederschriften gefertigt. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 39 Antragsberechtigung

- (1) Anträge zum Kreisparteitag müssen spätestens 10 Tage vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - 1. der Kreisvorstand;
 - 2. die Vorstände der Stadt-, Gemeinde-, bzw. Amtsverbände;
 - 3. die Kreisvorstände der Vereinigungen;
- (3) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern des Parteitages unterschrieben sind.

§ 40 Wahlperioden

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Der Landesvorstand legt durch Beschluss einen verbindlichen Terminplan fest.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:
 - 1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 - 2. mit der Amtsniederlegung,
 - 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

J. Satzungsrechtliche Regelungen

§ 41 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.
- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für alle Satzungsbeschlüsse der nachgeordneten Organisationsstufen und aller Gliederungen der Vereinigungen im Kreisverband.

§ 42 Widerspruchfreies Satzungsrecht

- (1) Die Satzungen der nachgeordneten Verbände der CDU und der Vereinigungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung, den Regelungen der Landessatzung der CDU Brandenburgs und denen des Statuts der CDU Deutschlands nicht widersprechen.
- (2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Landessatzung der CDU Brandenburgs einschließlich der Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung sowie die Vorschriften des Statuts der CDU Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.

§ 43 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des CDU Kreisverbandes Oberhavel tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Kreisparteitag am 22. April 2006 sowie Ihrer Genehmigung durch den CDU Landesvorstand am 10. November 2006 in Kraft.